



Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten

Postulat gem. Art. 120 der GO des Urner Landrates

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Sind Sie gewillt, im Pensionsalter Ihre Heimat, die Schweiz, verlassen zu müssen, weil Ihre Pflege zu viel kostet? Falls theoretisch sämtliche Angehörige bald aufhören würden, die Pflege ihrer Verwandten zuhause durchzuführen, würden derart massive Kosten auf uns zukommen, welche zwangsläufig zu horrenden Steuererhöhungen führen würden. Soweit muss es nicht kommen, wenn die Pflege durch Angehörige in Privathaushalten mit zusätzlichen Massnahmen gefördert wird. Unsere Väter und Mütter als Alternative in Billiglohnländer abzuschieben, so wie es zum Teil bereits passiert, ist für mich absolut inakzeptabel. Schädigend für unsere Wirtschaft und für die Gesundheit der gepflegten Personen ist die Tatsache, dass in unser Land immer mehr Ausländerinnen geholt werden, um unter ausbeuterischen Schwarzmarktbedingungen die Pflege von Schweizern in Privathaushalten zu übernehmen. Sollten Sie bettlägerig und pflegebedürftig werden, würden Sie sich nicht auch lieber von einem vertrauten Menschen betreuen lassen, welchen Sie kennen, anstatt von einer wildfremden Person?

In der Schweiz werden rund 60% der älteren Pflegebedürftigen zuhause gepflegt¹. Aufgrund demografischer Veränderungen wird es wahrscheinlich längerfristig eine steigende Anzahl von Personen geben, die nach der Pension nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen können. Pflegenden Angehörigen ermöglichen es, dass kranke oder behinderte Personen zuhause in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können und verschonen somit gleichzeitig Kantone, Gemeinden, Bund und die Krankenkassen vor hohen Kosten. Im Jahr 2007 wurden 81,7 Mio. Arbeitsstunden an unbezahlter Betreuung und Pflege von erwachsenen Personen im eigenen oder fremden Haushalt in der Schweiz geleistet. Diese erbrachten Leistungen entsprechen einem Geldwert von 3,1 Mrd. Franken. Dieser Betrag übersteigt z. B. die Kosten der Spitexdienste des Jahres 2007 von 1,2 Mrd. Franken bei weitem. Als Vergleichslohn wurde derjenige für medizinische, pflegerische und soziale Tätigkeiten gewählt. Er entspricht im Jahr 2007 einem Brutto-Stundenlohn inklusive Arbeitgeberbeiträge von 40,30 Franken.

Deutsche Studien² zeigen, dass 54% der pflegenden Angehörigen im erwerbstätigen Alter, welche vorher einer bezahlten Arbeit nachgingen, diese für die Pflege Tätigkeit aufgegeben hatten. Staatliche Beiträge zur Linderung allfälliger Lohneinbussen zahlen unter bestimmten Voraussetzungen die Kantone Freiburg und Basel-Stadt sowie einzelne Gemeinden in der Schweiz. Krankenversicherungen müssen pflegenden Angehörigen keine Entschädigung für ihre Arbeit auszahlen.

Weil sich ein Lohnausfall negativ auf die Berechnung der AHV auswirkt, können seit der 10. AHV-Revision Personen, welche Verwandte im selben Haushalt pflegen, die Vergütung von Lohnausfällen pflegender Familienangehöriger in Form einer Betreuungsgutschrift beantragen. Laut einer Evaluation dieser Massnahme wurde dies aus unterschiedlichen Gründen bislang allerdings noch selten genutzt³.

Bis jetzt wurden primär die finanziellen Aspekte der Pflege von Angehörigen zuhause beleuchtet. Sehr belastend und problematisch ist die Langzeitpflege chronisch erkrankter Personen mit beispielsweise starker Demenz, Alzheimer, Herz- und Lungenkrankheit, Diabetes oder Krebs. Oft fühlen sich pflegende Angehörige überfordert oder isoliert. Emotionale Störungen mit Symptomen von Angst, Depressionen und Erschöpfung treten bei pflegenden Angehörigen häufig auf¹. Wegen den erwähnten Gründen sollten pflegende Familienangehörige regelmässig durch professionelle spitalexterne Pflege oder andere Angebote wie z. B. Pflegeablösungen, Entlastungsdiensten oder externe Tagesbetreuung der Pflegebedürftigen unterstützt werden. Damit haben die Pflegenden beispielsweise die Möglichkeit, einen freien Wochentag oder Ferien zu erleben. Zudem sollte den pflegenden Angehörigen psychologische Hilfe und/oder die Möglichkeit angeboten werden, Kurse zum Thema besuchen zu dürfen.

¹ Höpflinger und Hugentobler (2005) Familiäre, ambulante und stationäre Pflege im Alter. Perspektiven für die Schweiz.

² Mager H.C. (2007) Wenn Angehörige die Pflege übernehmen, in: Forschung Frankfurt, 2, 71–74

³ Latzel und Andermatt (2008) Vergütung von Hilfe, Pflege und Betreuung durch die Ergänzungsleistungen. Soziale Sicherheit CHSS, 5, 284–288

Laien ohne Fachkenntnisse können nur schwer eine qualitativ hochstehende Pflege, etwa nach anerkannten professionellen Pflegestandards, erbringen². Hingegen könnte die Kombination von professioneller Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Freiwillige den Eintritt in ein Pflegeheim verzögern. Ich bin überzeugt, dass mit einem Ausbau von Leistungen zur Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten dem Kanton Uri sowie dessen Gemeinden erhebliche Einsparungen ermöglicht werden.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu folgenden Punkten einen Bericht zu erstellen und gegebenenfalls entsprechende Gesetzesanpassungen vorzuschlagen:

- Der Regierungsrat wird beauftragt, die Neueinführung von Massnahmen und den Leistungsausbau bestehender Konzepte zu prüfen, um die Pflege durch Angehörige in Privathaushalten besser zu fördern. Als im Minimum zu überprüfende Massnahmen resp. Konzepte gelten: regelmässige Pflegeablösung, Entlastungsdienste, externe Tagesbetreuung inkl. Fahrdienst, Anzahl Ferienzimmer in Urner Alters- und Pflegeheimen, psychologischer Beratungsdienst und Fachkurse für die Pflege durch Angehörige in Privathaushalten.
- Leute zuhause zu pflegen ist finanziell mit tieferen Kosten verbunden als diese in einem Heim professionell betreuen zu lassen. Der Regierungsrat wird verpflichtet zu prüfen, ob die Einführung einer Pauschalentschädigung, z. B. nach dem Modell vom Kanton Freiburg, bei welchem 25 Franken pro Tag ausbezahlt werden, ein adäquates Mittel darstellt, um einerseits Kosten für die öffentliche Hand einzusparen und andererseits Lohneinbussen der pflegenden Angehörigen zu lindern.
- Die Stadt St. Gallen hat das Modell Zeitvorsorge entwickelt, welche für die Beteiligten einzig in der Währung «Zeit» vergütet wird. Dieses Projekt sieht vor, dass rüstige Rentner an pflegebedürftigen Personen z. B. bei der Haushaltsreinigung helfen, Einkäufe verrichten oder Fahrdienste und gemeinsame Spaziergänge anbieten. Jede geleistete Stunde an Freiwilligenarbeit wird auf ein persönliches Zeitkonto gutgeschrieben, von dessen Guthaben die Helfer später Zeit abheben können, falls diese selber Unterstützung brauchen. Der Regierungsrat wird ersucht, dieses Modell punkto Realisierbarkeit für den Kanton Uri zu prüfen.
- Werden Bezüger von Ergänzungsleistungen mit mittelschweren oder schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie einer IV- oder AHV-Rente von pflegenden Angehörigen zuhause betreut, haben diese Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift. Laut einer Evaluation wurde dies aus unterschiedlichen Gründen noch selten genutzt. Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern diese Evaluation auf den Kanton Uri zutrifft und mit welchen Massnahmen die Öffentlichkeit besser über diesen Anspruch aufgeklärt werden kann.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen des Zweitunterzeichners für eine baldige Berichterstattung, damit dieses Problem aktiv angegangen werden kann und wir aus dem aktuellen Regierungsprogramm die Massnahme 29 (Wir stärken die Freiwilligenarbeit) vom Entwicklungsziel H (Uri ist in gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht herausragend) umsetzen können.

Schattdorf, 23.01.2013

Erstunterzeichner:



Alex Inderkum, Dorfstr. 14, 6467 Schattdorf

Zweitunterzeichner:



Herbert Enz, Ringstr. 46b, 6467 Schattdorf

Verordnung

vom 14. Oktober 2008

über die Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 4, 8 und 11 des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfIG);

gestützt auf den Artikel 3 des Reglements vom 10. Januar 2006 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfIR);

in Erwägung:

Die Gemeindeverbände aller Bezirke erstellten durch ihre Präsidenten ein neues einheitliches Beurteilungsraster für die Pauschalentschädigung im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause. Sie wünschten, die Höhe der Pauschalentschädigung solle nicht überprüft werden, bevor das neue Raster allgemein angewendet wird und seine finanziellen Auswirkungen untersucht worden sind.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Pauschalentschädigung im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause nach Artikel 4 HPfIG beträgt 25 Franken je Tag.

² Sie wird zur Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten alle zwei Jahre überprüft.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.